Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

Beschlusskammer 8 Aktenzeichen: BK8-20/03764-75

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

BIGGE Energie GmbH & Co. KG, In der Stesse 14, 57439 Attendorn, gesetzlich vertreten durch die BIGGE Energie Verwaltungs GmbH, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

am 26.10.2020 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/3764-11 mit Beschluss vom 31.05.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.

2. Die unter dem Aktenzeichen 83.26.02-S festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.

3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 31.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/3764-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen noch nicht abschließend festgelegt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 83.26.02-S geführt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil der Gemeinde Wenden mit Wirkung zum 01.01.2017 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 18.05.2020 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 10.06.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern Der abgebende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 01.07.2020 Stellung genommen. Der abgebende Netzbetreiber hat in seiner Stellungnahme insbesondere vorgetragen, dass der VPI anzupassen sei und das Aktenzeichen zu korrigieren sei.

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 31.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/3764-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die noch nicht abschließend festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Eine Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV erfolgte mit dem Beschluss zum hier zugrundeliegenden Teilnetzübergang für die zweite Regulierungsperiode. Eine weitere Aufteilung erfolgt nicht.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Landesregulierungsbehörde bzw. Bundesnetzagentur geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die für die Fortschreibung der Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils und die Angabe der Amtlichen Gemeindeschlüssel werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung des Qualitätselements

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem Qualitätselement zu übertragen.

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1	enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
Anlage 3	enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.
Anlage 4	dokumentiert die Amtlichen Gemeindeschlüssel und die relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils, in Euro.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Bourwieg	Albrecht	Wetzl

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergehenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucher-preisgesamtindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoraler Produktivitäts-faktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitäts-element nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs.1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungs-kontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
[redacted]												

Informatorisch gemäß EOG-Beschluss:

Jahr	VPI	PF
2018	107,40	[redacted]
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Sachanlagevermögen des übergehenden Netzteils		
Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Grundstücke		
[redacted]		
Kabel Mittelspannungsnetz		
[redacted]		
Kabel 1 kV		
[redacted]		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
[redacted]		
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
[redacted]		
Ortsnetzstationen		
[redacted]		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
[redacted]		

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
[redacted]		

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST0000028365-4

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe Insgesamt	[redacted]	

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]	
	von	01.01.1947
	bis	31.12.2016
Kabel 220 kV		50
Kabel 110 kV		50
Kabel Mittelspannungsnetz		45
Kabel 1 kV		45
Kabel Abnehmeranschlüsse		45
Freileitungen 110-380kV		50
Freileitungen Mittelspannungsnetz		40
Freileitungen 1 kV		40
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		35
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		45
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatikanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		30
Sonstiges		30
380/220/110/30/10 kV-Stationen		35
Hauptverteilerstationen		35
Ortsnetzstationen		40
Kundenstationen		40
Stationsgebäude		50
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		30
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		30
Schalteinrichtungen		35
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		30
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		35
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		25
Fernsprechleitungen		40
Fahrbare Stromaggregate		25
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		35
Betriebsgebäude		60
Verwaltungsgebäude		70
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		10
Werkzeuge/ Geräte		18
Lagereinrichtung		25
Hardware		8
Software		5
Leichtfahrzeuge		5
Schwerfahrzeuge		8
moderne Messeinrichtungen		0
Smart-Meter-Gateway		0

Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	[redacted]
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	

Posteingang: 28.10.2020;Gescannt:29.10.2020; POST000028365-4